

C) Festsetzungen im Grünordnungsplan



Erhaltung von Bäumen
und Sträuchern



Anpflanzen von Bäumen
und Sträuchern

Weitere Festsetzungen im Grünordnungsplan

1. Die auf öffentlichem Grund - verkehrsberuhigte Zone und Parkbuchten - eingetragenen "Anpflanzungen von Bäumen" sind als Hochstämme zu pflanzen (Ahorn, Eiche, Kastanie und Linde).
2. Auf den Baugrundstücken sollen standortgerechte Bäume und Sträucher angepflanzt werden.
Bäume: Obstbäume, Eiche, Kastanie, Linde und Walnuß.
Sträucher: Hainbuche, Pfaffenhütchen, Schneeball, Felsenbirne, Hartriegel, Haselnuß, Weißdorn, Salweide, Schwarzer Holunder, Hundsrose und Schneebeere.
3. Das Anpflanzen von immergrünen Bäumen und Sträuchern ist nicht erwünscht.
4. Die Ausbildung der Anpflanzung an den Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft (Ortsrand) hat als lockere Folge von Bäumen und Sträuchern zu erfolgen. Geschnittene Hecken sind nicht zulässig.